VERORDNUNG (EWG) Nr. 1680/70 DER KOMMISSION

vom 18. August 1970

über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf dem Magermilchpulvermarkt der Gemeinschaft hat dazu geführt, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1412/70 der Kommission vom 16. Juli 1970 zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1941/68 und 2059/69 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung (3) den Verkauf dieses Magermilchpulvers zu Festpreisen einzustellen.

Um allen Interessenten gleichen Zugang zu gewähren und den Preis jederzeit der jeweiligen Marktlage anpassen zu können, ist es angebracht, das Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung nur noch im Ausschreibungsverfahren zu verkaufen. Für dieses Verfahren können im wesentlichen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1046/70 (5), übernommen werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Verarbeitung des Magermilchpulvers beziehen.

Auf Grund der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 (6) vorgesehenen Berichtigungsbeträge ist der Marktpreis für Magermilchpulver in Belgien und Luxemburg einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits unterschiedlich. Dieser Preisunterschied wird im Handelsverkehr mit anderen Mitgliedstaaten sowie mit dritten Ländern gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung durch die Anwendung von Berichtigungsbeträgen ausgeglichen. Im Hinblick auf dieses System der Berichtigungsbeträge ist es erforderlich vorzusehen, daß für das von der belgischen und der luxemburgischen Interventionsstelle auszuschreibende Magermilchpulver jeweils ein um den Berichtigungsbetrag erhöhter Mindestverkaufspreis gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird Magermilchpulver verkauft, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft wurde und vor dem 1. Januar 1970 eingelagert worden ist.

Artikel 2

Der Verkauf des Magermilchpulvers findet im Verfahren der Dauerausschreibung statt, die von jeder Interventionsstelle für die betreffenden, in ihrem Besitz befindlichen Magermilchpulvermengen durchgeführt wird.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält :

a) die Lage des oder der Lagerhäuser, in denen das Magermilchpulver lagert,

b) die in jedem Lagerhaus zum Verkauf befindlichen Mengen,

c) die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens 8 Tage vor Ablauf der ersten für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann die Interventionsstelle weitere Veröffentlichungen vornehmen.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle führt während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Einzelausschrei-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 17. 7. 1970, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 121 vom 9. 6. 1970, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 27.

bungen durch. Jede Einzelausschreibung betrifft das in Artikel 1 genannte Magermilchpulver, soweit es noch verfügbar ist.

(2) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung ist der 8. September 1970, 12 Uhr.

Für die darauffolgenden Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeder zweite und vierte Dienstag des Monats, 12 Uhr.

Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, wird die Einreichungsfrist bis zum ersten darauffolgenden Arbeitstag, 12 Uhr, verlängert.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle gibt den Interessenten auf Anfrage jederzeit Auskunft über die noch verfügbaren Magermilchpulvermengen und über die Lagerhäuser, in denen sie sich befinden.

(2) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor dem Angebot Proben zu untersuchen, die dem zum Verkauf angebotenen Magermilchpulver entnommen sind.

Artikel 6

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung, indem sie entweder das schriftliche Angebot bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder dieses durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm an die Interventionsstelle richten.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters,

b) die gewünschte Menge,

c) den je Tonne gebotenen Preis, ohne Abgaben, ab Lagerhaus, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung stattfindet,

d) das Lagerhaus, in dem sich das Magermilchpulver befindet.

Ein Angebot für mehrere Lagerhäuser gilt als aus so vielen Angeboten bestehend, wie Lagerhäuser betroffen sind.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine Menge von mindestens 60 t betrifft. Beträgt jedoch die in einem Lagerhaus zur Verfügung stehende Menge weniger als 60 t, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) der Bieter ihm eine Erklärung beifügt, derzufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften des gegebenenfalls verkauften Magermilchpulvers verzichtet,

b) der Nachweis erbracht ist, daß der Bieter vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote für die betreffende Einzelausschreibung eine Ausschreibungskaution gestellt hat.

(5) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die gesamte in dem Angebot genannte Menge erfolgt.

(6) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die in dem Angebot individualisierte Menge erfolgt.

Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 2 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 8

(1) Auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

(2) Die belgische und die luxemburgische Interventionsstelle wenden im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 jeweils einen Mindestverkaufspreis an, der 27,50 Rechnungseinheiten je Tonne über dem festgesetzten liegt.

Artikel 9

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Preis unter dem für die betreffende Einzelausschreibung und für die betreffende Interventionsstelle geltenden Mindestverkaufspreis liegt.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der den höchsten Preis bietet.

Wird die in dem betreffenden Lagerhaus verfügbare Menge durch Berücksichtigung dieses Angebots nicht erschöpft, so erhält für die verbleibende Menge jeweils derjenige der übrigen Bieter den Zuschlag, der den nächsthöheren Preis geboten hat.

(3) Falls die Berücksichtigung eines Angebots für das betreffende Lagerhaus dazu führen würde, die noch verfügbare Magermilchpulvermenge zu über-

schreiten, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für diese Menge.

(4) Würde durch Berücksichtigung mehrerer Angebote zum gleichen Preis die noch verfügbare Menge überschritten, so wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(5) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 10

(1) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Einzelausschreibung unterrichtet.

(2) Der Käufer zahlt der Interventionsstelle vor der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Übernahme für jede Menge, die er abruft, den Betrag, der seinem Angebot entspricht.

Artikel 11

(1) Nach Zahlung des in Artikel 10 Absatz 2 genannten Betrages stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

a) der Menge, für die der Käufer den Kaufpreis bezahlt hat,

b) dem Lagerhaus, in dem diese Menge lagert,

c) der Frist für die Übernahme des Magermilchpulvers.

(2) Der Käufer übernimmt die gesamte ihm zugeschlagene Magermilchpulvermenge innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Mitteilung. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen.

(3) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, tritt die Interventionsstelle vom Kaufvertrag zurück, wenn der Käufer das Magermilchpulver nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übernimmt.

Artikel 12

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Ausschreibungskaution nur für diejenige Menge freigegeben,

a) für die der Bieter

— das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat

und

— innerhalb der vorgeschriebenen Frist den dem Angebot entsprechenden Betrag gemäß Artikel 10 Absatz 2 gezahlt und die Übernahme nach Artikel 11 Absatz 2 vorgenommen hat

oder

b) für die dem Angebot nicht entsprochen wurde.

(2) Die Freigabe der Kaution erfolgt unverzüglich.

Artikel 13

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI